

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 12.02.1993

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 16. 07./01. 10. 1992 folgenden gleichlautenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeitung, Text und Begründung)

- Nr. 4: Friedrich-Ebert-Ring/Viktoriastraße/Stegemannstraße mit dem Änderungsplan Nr. 1 (16. 07. 1992)

- Nr. 11: Kierweg/Plenterweg mit den Änderungen Nrn. 1 bis 5 (16. 07. 1992)

- Nr. 22: Industriegebiet Wallersheim/Kesselheim (I. BA) mit den Änderungen Nrn. 1 bis 4 (1. 10. 1992)

- Nr. 251: Erweiterung Friedhof Güls (1. 10. 1992)

b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die v. g. Bebauungspläne, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - erteilt hat und in den Fällen, wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschließender Bekanntmachung	Rechtskraft am
Durchführungs-, (Bebauungs-)plan Nr. 4	21. 06. 1960	11. 02. 1993	11. 06. 1960
Nr. 4 Änderungsplan Nr. 1	26. 02. 1971	11. 02. 1993	26. 02. 1971
Nr. 11	22. 06. 1968	11. 02. 1993	22. 06. 1968
Nr. 11 Änderungs-, Ergänzungsplan Nr. 1	25. 02. 1972	11. 02. 1993	25. 02. 1972
Nr. 11 Änderungsplan Nr. 2	29. 09. 1972	11. 02. 1993	29. 09. 1972
Nr. 11 Änderungsplan Nr. 3	05. 07. 1974	11. 02. 1993	05. 07. 1974
Nr. 11 Änderungsplan Nr. 4	19. 11. 1976	11. 02. 1993	19. 11. 1976
Nr. 11 Änderungsplan Nr. 5	15. 07. 1986	11. 02. 1993	15. 07. 1986
Durchführungs-, (Bebauungs-)plan Nr. 22	14. 01. 1965	11. 02. 1993	14. 01. 1965
Nr. 22 Änderungsplan Nr. 1	30. 06. 1972	11. 02. 1993	30. 06. 1972
Nr. 22 Änderungsplan Nr. 2	14. 06. 1979	11. 02. 1993	14. 06. 1979
Nr. 22 Änderungsplan Nr. 3	27. 11. 1981	11. 02. 1993	27. 11. 1981
Nr. 22 Änderungsplan Nr. 4	14. 08. 1985	11. 02. 1993	14. 08. 1985
Nr. 251	26. 09. 1980	11. 02. 1993	26. 09. 1980

Die/der vorgenannten/vorgenannte rechtskräftigen/rechtskräftige Bebauungs-/Änderungspläne/Bebauungsplan (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen/liegt ab

Freitag, dem 12. 02. 1993,

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr.: 1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes den in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 12. 02. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

*Ausfertigung fertig
12/02.93*

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 12.02.1993



[Handwritten signature]
Stadtkanzler